

<b>Soldatenversorgungsgesetz</b>	
BSG vom 13. 12. 2000 - B 9 VS 1/00 R - .....	103
<b>Kostenerstattung</b>	
BSG vom 14. 2. 2001 - B 1 KR 29/00 R - .....	104
<b>Arbeitsunfähigkeit</b>	
BSG vom 14. 2. 2001 - B 1 KR 30/00 R - .....	105
<b>Hilfsmittel</b>	
BSG vom 30. 1. 2001 - B 3 KR 6/00 R - .....	106
<b>Familienversicherung</b>	
BSG vom 25. 1. 2001 - B 12 KR 5/00 R - .....	107
<b>Nr. 5101 der Anlage 1 zur BKV</b>	
BSG vom 2. 11. 1999 - B 2 U 47/98 R - .....	107

# Die Leistungen

der gesetzlichen  
Pflegerinnen  
- Beilage  
Heraus

HEFT 4

## Opferentschädigung

### Leidet jemand wegen sogenannter Opferentschädigung, kommt eine Entschädigung

Der Kläger begehrt Leistungen von Gewalttaten (OEG) wegen

Von 1980 bis 1987 war der Kläger in der Bundeswehr. Seit 1985 wurden seine besonderen älteren Angehörigen dem wurde ihm körperliche Gewalt durch die Feuerwehrübung von einem gestellten Antrag auf Gewährung der Versorgungsvorsorge an der Kläger geltend, dass der Fußtritt in Beleidigungen zu schweren Verletzungen habe anonyme Telefonanrufe

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen abgelehnt worden. Die Entscheidung auf der Grundlage der psychischen bzw. psychiatrisch-neurologischen Erkrankung. Der Kläger leide unter einer psychischen Erkrankung. Dieses Leiden sei jedoch nicht durch den Fußtritt verursacht worden. Soweit der Kläger behauptet, dass der Fußtritt in Betracht käme, sei bei ihm vorliegende Gesundheitszustand mit Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nicht als Angriff angesehen werden, weil

Mit der - vom LSG zugelassenen - Klage wird die Klärungspflicht und macht geltend, dass es nicht nur auf einen Fußtritt, sondern auf den Fußtritt und den Angriff Angesichts der schweren psychischen Erkrankung

DIE LEISTUNGEN BEIL. 4/2001